



**Lehrstuhl für Privat-  
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74  
CH-8001 Zürich  
Tel. +41 44 634 48 71  
Fax +41 44 634 43 97  
lst.vondercrone@rwi.uzh.ch  
www.rwi.uzh.ch/vdc

**Assistenz**

**Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone**  
Franziska Bächler

**NOTIZ** vom 15. März 2010

---

<b>AN:</b>	HCvdC
<b>VON:</b>	FB
<b>BETRIFFT:</b>	Vorlesung ABV

## **I. DREI KONSTELLATIONEN**

### **A. Elemente eines Aktionärsbindungsvertrages**

- Rechteck
- Liberierungspflicht als einzige Aktionärspflicht → ABV bringen ein personalistisches Element in die AG.
- Dogmatisch: Klare Trennung zwischen Vertrag und Statuten
- Wirkungen des ABV lediglich obligatorisch und damit inter partes → AG und VR haben keine Möglichkeiten der Einflussnahme, wenn Bindungsverträge nicht eingehalten werden. ABV setzen für die Verpflichteten lediglich Schranken des Dürfens, nicht solche des Könnens.

### **B. Bündelung einer Aktionärsgruppe**

- Roche-Fall der AR-Vorlesung
- Dingliche Sicherung zur Durchsetzung des ABV (sog. Pooling):
  - Einbringung der Aktien in eine dazu gebildete Gesellschaft (Gesamteigentum gem. Art. 652 ZGB).
  - Bildung einer Doppelgesellschaft, deren einziger Zweck es ist die Aktien der anderen Gesellschaft zu verwalten (Holdinggesellschaft).
  - Aktionärskonsortium: einfache Gesellschaft



- Durch die Kombination zweier Gesellschaften (personenbezogene Gesellschaft, Körperschaft) ist es faktisch möglich, eine personenbezogene AG zu schaffen.

### C. Partnerschaftliche AG

- Zulässigkeit von Anwalts-AGs
  - Mit Beschluss vom 5. Oktober 2006 bestätigt die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich (AK) die Zulässigkeit eines ihr unterbreiteten Projekts für eine Anwalts-Aktiengesellschaft und damit - innerhalb der durch das BGFA gesetzten Schranken - natürlich auch der Anwaltskörperschaften generell. Der Entscheidung der AK steht letztlich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auffassung des Bundesgerichts; diese Unsicherheit wird solange bestehen bleiben, als das Bundesgericht nicht in der Lage ist, sich zu dieser Thematik zu äussern.
  - Dem Beschluss der AK liegt ein Ersuchen einer Zürcher Anwaltskanzlei zugrunde. Diese hat Anfang 2006 - mit Unterstützung des Zürcher Anwaltsverbands und des Schweizerischen Anwaltsverbands - die AK ersucht, im Rahmen eines Vorbescheids festzustellen, dass die Anwältinnen und Anwälte der gesuchstellenden Kanzlei auch dann weiterhin im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen bleiben können, wenn diese sich neu als Aktiengesellschaft organisiert.
- Beispiel: Anwalts-AG
  - Statuten
  - Organisationsreglement
  - ABV
  - Partnerarbeitsvertrag

### D. Joint-Venture/ Gemeinschaftsunternehmen

1991 schufen der US-Getränkekonzerne Coca-Cola und der weltgrösste Nahrungsmittelproduzent Nestlé das Gemeinschaftsunternehmen CCNR (Coca-Cola Nestle Refreshments **Company AG**). Die Beteiligungen an CCNR hielten die beiden Unternehmen zu gleichen Teilen (sog. 50-50 Joint venture).



CCNR expandierte seit seiner Gründung in verschiedene Getränkesegmente, weitete seinen Absatz in geographischer Hinsicht auf neue Märkte aus und wurde im Januar 2001 in Beverage Partners Worldwide AG (BPW) umbenannt. BPW widmet sich der Herstellung von Fertiggetränken auf der Basis von Tee und Kaffee, insbesondere dem ready-to-drink Kaffee and Tee (z.B. Nestea und Nescafé) sowie anderen Getränken, wie z.B. dem von Coca-Cola in das Gemeinschaftsunternehmen eingebrachten Tian Yu Di, dem Yang Guang Tee sowie dem von Nestlé eingebrachten Belté. BPW ist zudem auch auf dem Markt pflanzenbasierter Getränke sowie auf jenem gesundheitsunterstützender Getränke tätig. Das Joint venture kann sich bei seiner Tätigkeit einerseits auf die biowissenschaftlichen Kenntnisse und Forschungen von Nestlé und andererseits auf die Marketing- und Vertriebserfahrung von Coca-Cola stützen.

Auf einer vorläufigen Vereinbarung vom November 2006 aufbauend, gaben Nestlé und Coca-Cola im März 2007 ihre definitive Einigung betreffend den neu definierten Umfang der Tätigkeit ihres Gemeinschaftsunternehmens Beverage Partners Worldwide bekannt. Dieses soll gemäss Vereinbarung weltweit den gesamten Bereich der *ready-to-drink Tee* Kategorie (mit Ausnahme der USA und Japans) abdecken. Im Rahmen dieser Einigung hat Nestlé Coca-Cola die **Lizenz** für die Getränke Nestea und Enviga für den US-Markt und BPW für die restliche Welt gegeben. Gleichzeitig einigten sich Nestlé und Coca-Cola dahingehend, dass BPW nicht mehr im Kaffeemarkt tätig sein wird und Nescafé folglich an Nestlé zurück übertragen wird.

## II. KONFLIKTLÖSUNG BEI JOINT VENTURES - PATTSITUATIONEN BEI ZWEIMANNGESELLSCHAFTEN

- Ergänzungen im Rechteck
- Zwei Gruppen von in Aktionärbindungsverträgen parteiautonom festgelegten Pattlösungsmechanismen (Konfliktlösungsklauseln)
  - direkt beim Entscheidungsmechanismus ansetzende Vertragsklauseln
    - es wird die Auflösung des Patt selbst erzwungen
    - Die Frage, über die kein Konsens zu erzielen ist, wird zu Gunsten der einen oder anderen Parteiposition entschieden
    - z.B. Zuwahl eines unabhängigen VR mit Stichentscheid



- bei den strukturellen Voraussetzungen des Patt ansetzende Vertragsklauseln - Auflösungsklauseln
  - Bereinigung der Aktionärsstruktur durch Übernahme der Aktien der einen Partei durch die andere
  - Zentrale Stellung dabei hat die **Preisbestimmung** (Erstpreissteller hat einen Nachteil)
    - Bestimmung des beim Auskauf zu entrichtenden Preises durch eine **unabhängige Stelle** (meistens eine Treuhandgesellschaft). Neben dem Verfahren zur Bestimmung der bewertenden Stelle legen die Parteien oft auch Grundsätze fest, nach denen die Bewertung zu erfolgen hat.
    - Die Preisbestimmung erfolgt in einem Verfahren der **Versteigerung** durch die Parteien selbst.
    - Bei den **shot gun Klausel/ Kaufs- und Verkaufsklauseln** hat die Partei, welche die Bereinigung der Situation verlangt, einen Preis für 50% der Aktien zu stellen. Der Gegenpartei steht es frei, zu diesem Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Dadurch wird die Partei, welche die Strukturberreinigung anstrebt gezwungen, nicht mehr für das Paket zu verlangen, als sie selbst dafür zu zahlen bereit wäre. Alternativ: versiegeltes Angebot für 50% der Aktien. Die Partei mit dem höheren Angebot, muss das Paket der Gegenseite übernehmen.

### III. AUFGABE HAUSARBEIT:

Formulieren sie drei Konfliktlösungsklauseln/ Auflösungsklauseln

- Buy-sell-clause/ shot gun
- Versteigerung
  - Zwischen Parteien
  - öffentlich
- Verkauf mit Preisbestimmung durch einen unabhängigen Dritten